

Masterstudium in Public Management und Politik Master of Arts (M A) in Public Management and Policy

Studienplan vom 31. Juli 2007

Mit Änderungen 14. Mai 2009

Gestützt auf das Studienreglement vom 31. Juli 2007 betreffend Master of Arts in Public Management and Policy

1. Grundlagen

Geltungsbereich **Art. 1** Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Universität Bern den Master of Arts in Public Management and Policy absolvieren.

Aufbau **Art. 2**¹ Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

| | | |
|--|----------|---------|
| Grundstudium | 60 ECTS | 1. Jahr |
| Vertiefungsstudium | 30 ECTS | 2. Jahr |
| Masterarbeit | 30 ECTS | |
| Master of Arts in Public Management and Policy | 120 ECTS | |

² Das Grundstudium wird in Lausanne und Bern angeboten.

³ Das Vertiefungsstudium kann den angebotenen Fachgebieten entsprechend wahlweise in Lausanne, Bern, Genf, Lugano oder Neuenburg besucht werden.

⁴ Die Studierenden müssen mindestens 12 ECTS-Kreditpunkte für Vorlesungen an einer zweiten Partnerhochschule sowie 12 ECTS-Kreditpunkte für Leistungskontrollen in einer zweiten Landessprache oder auf Englisch erwerben. Diese beiden Anforderungen können kombiniert werden

2. Studium

2.1 .Grundstudium

Zielsetzung **Art. 3** Das Grundstudium vermittelt interdisziplinäre Grundlagen der öffentlichen Verwaltung.

Module **Art. 4** Das Grundstudium setzt sich aus den Fach-Modulen Management der öffentlichen Verwaltung, Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Öffentliches Recht und dem Methodik-Modul (Seminare) zusammen.

- Belegung **Art. 5**¹ Je Fach-Modul sind mindestens 9 ECTS-Kreditpunkte aus den im Anhang aufgeführten und angebotenen Veranstaltungen zu erreichen. Im Übrigen können weitere Veranstaltungen aus den Angeboten der WISO-Fakultät (Bezug zum öffentlichen Sektor) und der RW-Fakultät (Schwerpunkt Recht der öffentlichen Verwaltung) besucht werden.
- ² Bereits im Bachelorstudium absolvierte Veranstaltungen werden durch Veranstaltungen des Vertiefungsstudiums substituiert.
- ³ Zudem belegen die Studierenden das Methodik-Modul.

- Aufbau und Dauer¹ **Art. 5a**¹ Ein Aufbaustudium gemäss Art. 6 Abs. 2 Studienreglement dauert grundsätzlich ein Semester und ist vor dem Grundstudium abzuschliessen. Die Studienleitung kann Ausnahmen vorsehen.
- ² Das Aufbaustudium gilt als bestanden, wenn die im Rahmen des individuellen Studienplans festgelegte Anzahl ECTS-Kreditpunkte durch genügende Leistungsnachweise erworben werden.

2.2 Vertiefungsstudium

- Zielsetzung **Art. 6**¹ Das Vertiefungsstudium bietet auf dem Grundstudium aufbauende und vertiefende Veranstaltungen zur öffentlichen Verwaltung.
- ² Um mit dem Vertiefungsstudium zu beginnen, muss das Grundstudium abgeschlossen sein. Auf Gesuch hin kann die Studienleitung Ausnahmen vorsehen.²
- Modul **Art. 7** Das Vertiefungsstudium besteht aus einem einzigen Modul.
- Belegung **Art. 8**¹ Die Studierenden wählen aus den Fachgebieten Management der öffentlichen Verwaltung, Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Öffentliches Recht eines aus.
- ² Im gewählten Fachgebiet sind mindestens 12 ECTS-Kreditpunkte und höchstens 21 ECTS-Kreditpunkte zu erreichen. Dabei sind die im Anhang aufgeführten und angebotenen Veranstaltungen zu besuchen. Auf Gesuch hin kann die Studienleitung Ausnahmen vorsehen. Im Übrigen können weitere Veranstaltungen aus den Angeboten der WISO Fakultät (Bezug zum öffentlichen Sektor) und der RW Fakultät (Schwerpunkt Recht der öffentlichen Verwaltung) besucht werden.³
- ³ Zudem belegen die Studierenden die interdisziplinäre Veranstaltung (Fallstudie, Seminar).

2.3 Gemeinsame Bestimmungen

- Angebot und Inhalt **Art. 9** Angebot und Inhalt der Veranstaltungen richten sich nach den kommentierten Vorlesungsverzeichnissen.

¹ Änderung vom 14. Mai 2009.

² Änderung vom 14. Mai 2009.

³ Änderung vom 14. Mai 2009.

Individueller Studienplan **Art. 10** Die Studierenden legen zu Beginn des Studienjahrs dem/der Studiengangsverantwortlichen den individuellen Studienplan zur Genehmigung vor. Dabei werden insbesondere die Zielsetzungen des Studiengangs sowie die Vorkenntnisse der Studierenden berücksichtigt.

ECTS-Kreditpunkte **Art. 11** ¹ Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht in der Regel einem studentischen Aufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

² Die Studierenden erhalten für eine Veranstaltung grundsätzlich diejenige Anzahl ECTS-Kreditpunkte, welche die anbietende Fakultät oder Partneruniversität vorsieht.⁴

3. Leistungskontrollen

Gegenstand **Art. 12** Der Inhalt jeder Lehrveranstaltung wird im Rahmen einer Leistungskontrolle geprüft. Es können mehrere Lehrveranstaltungen zusammen geprüft werden.

Form **Art. 13** Die Leistungskontrolle erfolgt in Form von Seminararbeiten und/oder mündlichen oder schriftlichen Prüfungen. Die Dozierenden legen zu Beginn des Semesters die Form der Leistungskontrolle fest.

Sprache **Art. 14** Die Leistungskontrollen können in mindestens zwei Sprachen, die von der Dozentin oder vom Dozenten angeboten werden, d.h. in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch, abgelegt werden. Die Prüfungsaufgabe wird in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

4. Masterarbeit

Grundlage **Art. 15** Die Masterarbeit wird im 2. Studienjahr verfasst.

Dauer **Art. 16** Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 24 Wochen zur Verfügung. Für die Ausarbeitung der Masterarbeit mit Praktikum stehen 12 Wochen zur Verfügung.

Modalitäten **Art. 17** Die Modalitäten der Arbeit und die Kriterien für die Beurteilung richten sich nach den Anforderungen der Fakultät der verantwortlichen Lehrperson.

Präsentation **Art. 18** Die Präsentation der Masterarbeit erfolgt in der Regel innerhalb von 8⁵ Wochen nach Einreichung der Arbeit. Die Präsentation und das anschließende Gespräch dauern je 20 Minuten.

⁴ Änderung vom 14. Mai 2009.

⁵ Änderung vom 14. Mai 2009.

5. Praktikum

| | |
|---------------------------|---|
| Grundlage | Art. 19 Die Studierenden können sich ein Praktikum im Umfang von 12 ECTS-Kreditpunkten an die Masterarbeit anrechnen lassen. |
| Dauer | Art. 20 Ein Praktikum dauert mindestens 12 Wochen (bei einem Arbeitspensum von 100%). Das Arbeitspensum beträgt mindestens 50%. ⁶ |
| Modalitäten | Art. 21 Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, welcher der verantwortlichen Lehrperson innert 3 Wochen nach Beendigung des Praktikums einzureichen ist. |
| Kriterien der Beurteilung | Art. 22 Die wesentlichen Kriterien des Praktikums sind Gegenstand einer speziellen Vereinbarung, die durch die verantwortliche Lehrperson, die Studierenden und die Institution, die das Praktikum anbietet, zu unterzeichnen ist. |

6. Schlussbestimmungen⁷

| | |
|-----------------------|--|
| Inkrafttreten | Art. 23 Die Änderungen vom 14. Mai 2009 treten auf das Herbstsemester 2009 in Kraft. |
| Übergangsbestimmungen | Art. 24 Wer sich bei Inkrafttreten dieser Änderungen im Aufbaustudium, im Grundstudium oder im Vertiefungsstudium nach dem Studienplan in der Fassung vom 31. Juli 2007 befindet, kann den entsprechenden Studienabschnitt nach bisheriger Regelung abschliessen. |

⁶ Änderung vom 14. Mai 2009.

⁷ Änderung vom 14. Mai 2009.

Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern beschlossen
Bern, den 14. Mai 2009



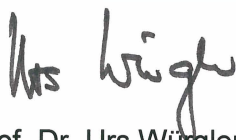
Prof. Dr. Winand Emons , Dekan

Von der Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern beschlossen
Bern, den 14. Mai 2009



Prof. Dr. Günter Heine, Dekan

Von der Universitätsleitung genehmigt:
Bern, den 07. Juli 2009



Prof. Dr. Urs Würgler, Rektor